OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500672/4/Kü/MG

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von H. S., X, X H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. März 2022, GZ: BHBR/922040004843/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis von 14. März 2022, GZ: BHBR/922040004843/22, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 iVm § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 eine Geldstrafe von 450,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Dem Bf wird angelastet, einen rechtskräftigen Behandlungsauftrag der belangten Behörde hinsichtlich der Entsorgung eines Altkraftfahrzeuges nicht befolgt zu haben, zumal fristgerecht keine Entsorgungsnachweise vorgelegt wurden.

I.2. Dagegen hat der Bf Beschwerde erhoben und wörtlich wiedergegeben wie folgt ausgeführt:
„Ich lege hiermit gegen diesen Spruch der BH Braunau Beschwerde ein und leite es an den Landesverwaltungsgerichtshof Oberösterreich und zugleich Herrn LH Mag. Thomas Stelzer in Durchschrift weiter."

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 6. April 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Mit Schreiben von 19. April 2022, welches am 21. April 2022 zugestellt wurde, teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass in seiner Beschwerde entgegen § 9 Abs. 1 Z 2 und 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine Gründe für die Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses und kein Begehren ausgeführt sind. Dem Bf wurde daher unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) Gelegenheit gegeben innerhalb von zwei Wochen seine schriftliche Beschwerde zu ergänzen. Im Besonderen wurde der Bf nochmals darauf hingewiesen, dass er in der Beschwerde Gründe anzugeben hat, warum aus seiner Sicht die angefochtene Entscheidung rechtswidrig ist und zudem er ein Begehren zu stellen hat. Weiters wurde der Bf davon in Kenntnis gesetzt, dass bei ungenutzten Ablauf dieser Frist seine Beschwerde zurückzuweisen sein wird.

Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte keine Reaktion des Bf.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021 lautet wie folgt:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[...].“

Folgende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 ist im gegenständlichen Fall maßgeblich:

„Anbringen

§ 13

[...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...].“

II.2. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel „schriftlicher Anbringen“ die Behörde nicht zu deren sofortiger Zurückweisung. Sie hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. § 13 Abs. 3 AVG soll die Parteien vor Rechtsnachteilen schützen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13, Rz 25).

Mit dem Beschwerdevorbringen „Ich lege hiermit gegen diesen Spruch der BH Braunau Beschwerde ein“ wird in keiner Weise dargelegt, ob der Bf eine Behebung oder eine Abänderung des Straferkenntnis anstrebe und ist aus dieser Formulierung jedenfalls nicht erkennbar, was der Bf zu erreichen sucht und aus

welchen Gründen er das Straferkenntnis bekämpfen will (vgl. VwGH 23.5.2012, 2012/11/0077).

In Wahrung des Parteiengehörs wurde der Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes von 19. April 2022 über die notwendigen Inhalte einer Beschwerde gemäß § 9 VwGVG aufgeklärt. Unter Darlegung der Erfordernisse einer Beschwerde wurde dem Bf Gelegenheit gegeben gemäß § 13 Abs. 3 AVG seine Beschwerde entsprechend zu begründen und auch darzulegen was von ihm begehrt wird. Da der Bf diesem Mängelbehebungsauftrag, trotz Androhung der Rechtsfolgen, nicht nachgekommen ist (weder innerhalb der gesetzten Frist noch bis dato), war seine Beschwerde im Sinne der genannten gesetzlichen Grundlagen zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger